OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702951/2/MB/LK

Datum:
Linz, 6. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2024, GZ: VStV/923302229330/2023, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Tage herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 250 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juni 2024, GZ: VStV/923302229330/2023, der Beschwerdeführerin (in weiterer Folge: Bf) am 12. Juli 2024 zugestellt, wurde der Bf eine Verwaltungsübertretung wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 25.11.2023, 23:00 Uhr
Ort: C-Strasse, Autobahnabfahrt A8 bei der dort befindlichen D__.
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind als Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 25.11.2023, um 23:00 Uhr anlässlich einer Personenkontrolle von Insassen des Reisebusses der Firma E__, in C-Strasse, Autobahnabfahrt A8, bei der dort befindlichen D__, von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Tumeltsham-FGP, festgestellt wurde, am 25.11.2023 von Deutschland kommend nicht rechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet eingereist, da gegen Sie ein bestehendes und gültiges Einreise- /Aufenthaltsverbot für das Schengener Gebiet, erlassen von Polen, bestand.

Das Einreise-/Aufenthaltsverbot wurde am 21.11.2023 gespeichert und ist am 29.01.2024 abgelaufen [PL/0201P06502604/0000/01 (Polen)]. Das Einreiseverbot war somit zum Zeitpunkt Ihrer Einreise am 25.11.2023 aufrecht und gültig.

Sunteti strain (§ 2 alin. 4 Z 1 FPG), ca la data de 25 noiembrie 2023, la ora 23:00, In timpul unui control de identitate asupra ocupantilor autocarului E__, in C-Strasse, autostrada, iesirea A8, La benzinäria BP situatä acolo, s-a stabilit D__ cadrul Directiei de Politie de Stat din Austria Superioarä, Inspectoratul de Politie Tumeltsham-FGP, cä nu ati intrat legal pe teritoriul federal austriac din Germania la 25 noiembrie 2023, deoarece ati avut o interdictie de intrare/sedere existentä si valabilä pentru teritoriul spatiului Schengen, adoptatä de Polonia.

Interdictia de intrare/sedere a fost salvatä pe 21 noiembrie 2023 si a expirat la 29 ianuarie 2024 [PL/0201 P06502604/0000/01 (Polonia)]. Prin urmare, interdictia de intrare era valabilä la momentul inträrii dvs. pe 25 noiembrie 2023.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand der der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion OÖ, PI Tumeltsham-FGP vom 25. November 2023 und der hierüber vorgelegten Anzeige der PI Wels FP vom 29. November 2023, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Es stehe daher fest, dass die Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe.
Unzweifelhaft stehe fest, dass die Bf Fremde im Sinne des Fremdengesetzes sei, da sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Sie sei nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zum Aufenthalt berechtigt. Sie sei auch nicht Inhaber eines von einem

Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels und komme der Bf ein Aufenthaltsrecht nach den asylrechtlichen Bestimmungen nicht zu. Weiters habe die Bf keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt oder sei Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch sei sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher" eines anderen Mitgliedsstaates, weiters sei sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergebe sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Gegen die Bf habe ein aufrechtes Einreise-/Aufenthaltsverbot von Polen bestanden. Das Einreise-/Aufenthaltsverbot sei am 21. November 2023 gespeichert und sei am 29. Jänner 2024 abgelaufen [PL/0201P06502604/0000/01 (Polen)]. Das Einreiseverbot sei somit zum Zeitpunkt der Einreise der Bf am 25. November 2023 aufrecht und gültig.
Die Bf sei am 25. November 2023 von Deutschland kommend mit einem Reisebus in das österreichische Bundesgebiet eingereist und sei in C-Strasse, Autobahnabfahrt A8, bei der dort befindlichen D__, einer fremden rechtlichen Kontrolle unterzogen worden. Dabei sei von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Tumeltsham-FGP, festgestellt worden, dass ein gültiges Einreise-/Aufenthaltsverbot für das Schengener Gebiet, erlassen von Polen, bestanden habe. Die Bf habe in ihrer Befragung am 26.11.2023 vor Beamten der Polizeiinspektion Wels FP angeführt, dass sei durchreisen habe wollen, um nach Moldau zu kommen.
Die Bf sei auch nicht im Besitz einer Wiedereinreisebewilligung gemäß § 27a FPG oder eines Aufenthaltstitels gewesen.
In Österreich habe die Bf keine Verwandten. Sie sei weder beruflich noch sozial verankert. Es habe nicht festgestellt werden können, dass die Bf in Österreich berufliche oder soziale Anknüpfungspunkte habe. Eine Integration in die österreichische Gesellschaft sei nicht gegeben. Ein Überwiegen der privaten Interessen im Vergleich zu den öffentlichen Interessen habe nicht festgestellt werden können.
Es könne nur Sanktionen unterliegen, wenn Fremde trotz Einreiseverbot in das Bundesgebiet einreisen und so die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen versuchen. Die illegale Einreise in das Bundesgebiet von Österreich trotz aufrechtem Einreiseverbot stelle eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Abs 1c FPG dar, für die sich die Bf zu verantworten habe. Aufgrund der Aktenlage gehe die Behörde davon aus, dass die Bf die angelastete Verwaltungsübertretung zumindest in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen habe.
Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sei die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen. Ein geordnetes Fremdenwesen sei für Österreich von eminentem Interesse. Dies umso mehr in einer Zeit, in der ein anhaltend hoher Migrations-

und Zuwanderungsdruck zu verzeichnen sei. Den für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zu.
Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre daher nicht nachvollziehbar, da die Bf die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Nonnen zu missverstehen scheine, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handle, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden könne. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen sei nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch der Bf verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden könne also nicht ausgegangen werden.
Zur Strafhöhe sei außerdem zu bemerken, dass die Geldstrafe für Übertretungen nach § 120 Abs 1c FPG 5.000 Euro bis 15.000 Euro betrage, die verhängte Geldstrafe von 5.000 Euro sei also die vom Gesetz vorgesehene Mindeststrafe. Somit sei der Strafrahmen mit nur einem Drittel ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheine schuld- und tatangemessen. In diesem Sinne sei bei der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt worden. Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit sei der Bf zugutegekommen. Bei der Strafbemessung sei davon ausgegangen worden, dass sie kein hierfür relevantes Vermögen besitze, für niemanden sorgepflichtig sei, und kein relevantes Einkommen beziehen.

I.2. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 bzw vom 12. September 2024 erhob die Bf, gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass sie beschuldigt werde, am 25. November 2023 die österreichische Grenze überschritten zu haben, obwohl sie unter einem Einreiseverbot, insbesondere nach Österreich, gestanden sei, das vom 23. November 2023 bis zum 29. Januar 2024 gegolten haben und anscheinend von Polen ausgestellt gewesen sei. Dieses Verfahren habe die Bf nicht gekannt und sie sei darüber auch nicht durch ein Dokument informiert worden. Wenn sie über die Situation informiert worden wäre, dass es ihr verboten sei, die Europäische Union zu durchqueren, hätte sie es nicht getan.
Die Bf verfüge weder über das intellektuelle Verständnis noch über die finanziellen Mittel, um ihre Verteidigung zu gewährleisten und die gerichtlichen Dokumente seien ihr nicht zugegangen. Außerdem sei ihr Nachname in ihrer Region in Moldau häufig anzutreffen und aufgrund von Mängeln bei der Postzustellung hätten die Bf mehrere Briefe der Behörde nie erreicht.
Die durch den Krieg in der Ukraine verursachten schweren Unruhen würden sich auch auf Moldau auswirken. Das Land der Bf stehe auch unter starkem Druck von F__ und der großen russischen Gemeinschaft, die in Moldau lebe. Alles funktioniere

sehr schlecht und vor allem der Postverkehr, der es mir ermöglicht hätte, Erklärungen abzugeben. Da die Bf nichts erhalten habe, sei ihr das Recht, sich zu verteidigen, verweigert worden.
Seit Beginn dieses Falles habe die Bf die Hintergründe und Zusammenhänge sowie die Herausforderungen dessen, was ihr widerfahren sei, nicht wirklich überblickt.
So habe sie Frankreich am 28. Juli 2023 verlassen, um in ihre Heimat in Moldau zurückzukehren. An der polnisch-ukrainischen Grenze sei am 30. Juli 2023 ihr Pass kontrolliert und gestempelt worden, und habe die Bf ohne weitere Formalitäten nach Moldau weiterreisen können. Am 6. Oktober 2023 habe die Bf Moldau und sei mit dem Bus zurück nach Frankreich gefahren.
Sie habe also die Grenzen und Kontrollen von Rumänien, Ungarn und der Tschechischen Republik ohne Probleme überquert. Dann habe sie ihre Reise nach Frankreich, ihrem endgültigen Ziel, ohne Probleme fortgesetzt. Schließlich habe sie Paris (Frankreich) erneut ohne Probleme verlassen, auch nicht bei der Passkontrolle am Pariser Flughafen. Als sie in Rumänien aus dem Flugzeug gestiegen sei, habe ihr die Polizei erklärt, dass sie nicht legal sei. Daher sei sie am nächsten Tag, dem 24. November 2023, nach Frankreich zurückgeschickt worden. Als sie am selben Tag in Frankreich angekommen sei, sei sie von der französischen Polizei angehört worden, die ihr gesagt habe, dass sie nicht mit dem Flugzeug nach Moldau zurückfliegen könne, es aber möglich sei, dass sie mit dem Bus dorthin fahre. Da es sehr dringend gewesen sei, dass sie nach Moldau reise, habe sie also bereits am nächsten Tag, dem 25. November 2023, in Paris wieder den Bus genommen, um nach Moldau zurückzukehren.
Noch am selben Tag sei sie von der österreichischen Polizei festgenommen und unter Arrest gestellt worden. Am nächsten Tag, dem 26. November 2023, sei die Bf in eine zweite Polizeistation gebracht worden. Dort sei sie angehört und ihr 500 Euro, die sie bei sich gehabt habe, seien konfisziert worden.
Am 27. November 2023 sei sie nach Deutschland überstellt worden, wo ihr Dokumente ausgehändigt worden seien und ihr gesagt worden sei, dass sie das Land verlassen müsse. Am nächsten Tag, dem 28. November 2024, habe die Bf Deutschland verlassen und sei nach Hause nach Moldau zurückgekehrt.
Am 13. Juli 2024 habe die Bf bei ihren Eltern in Moldau einen Strafbefehl über 5.000 Euro erhalten. Die Bf habe nie eine Vorladung erhalten und auch das Straferkenntnis sei ihr nie zugestellt worden. Es sei zu beachten, dass die Bf bei Erhalt des Straferkenntnisses am 13. Juli 2024 bereits die europäische Staatsbürgerschaft erworben hatte.
Die verhängte Geldstrafe sei nicht verhältnismäßig, da sie für die Bf mehr als zwei Jahresgehälter in Moldau bei harter Arbeit bedeuten würde. Wenn man bedenke, dass der Durchschnittslohn in Österreich zehnmal höher sei als der Durchschnittslohn in Moldau, sei das so, als würde man einem österreichischen Staatsbürger eine Geldstrafe von 50.000 € für einen Verstoß gegen die Transitgenehmigungen in einem Drittland auferlegen. Zweifellos würde dieser österreichische Bürger, wenn ihm ein solches Missgeschick passieren würde, vor Gericht gehen, um die Geldstrafe auf ein „angemessenes Verhältnis" zu

reduzieren. Unter diesem Aspekt werde deutlich, dass die Geldstrafe nicht verhältnismäßig sei, da die Justiz in allen westlichen Ländern sowohl die Straftat als auch den Vermögensstand des Täters berücksichtigen müsse. Außerdem werde darauf hingewiesen, dass die Höhe der Geldstrafe darauf abziele, die Rückfallquote des Straftäters zu senken. Dies betreffe die Bf in diesem Fall nicht mehr, da sie nun einen Titel besitze, der es ihr ermögliche, im gesamten Schengen-Raum legal zu sein.
Die Bf habe die EU-Staatsbürgerschaft in den Wochen nach ihrer Festnahme durch die österreichische Polizei erhalten. Die Bf sei übrigens nach Moldau gereist, um mehrere Formalitäten für die Erlangung der EU-Staatsbürgerschaft zu erledigen.
Es gelte in allen europäischen Ländern und in der Rechtsprechung der EU der Grundsatz, dass es einen Höchstbetrag gebe, der gepfändet werden könne, um dem Rechtsuchenden ein Minimum an Existenzmitteln zu garantieren.
Die Bf verfüge über kein persönliches Geld oder Vermögen. Wenn die Zahlung dieser Geldstrafe nicht durch eine administrative oder gerichtliche Begnadigung abgewendet werden könne, bitte die Bf um Ratenzahlung.

I.3. Mit Schreiben vom 13. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde. Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt überdies widerspruchsfrei und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Bf wurde am tt.mm.jjjj in Moldau geboren. Im Tatzeitpunkt verfügte die Bf über die moldauische Staatsangehörigkeit.

II.2. Am 28. Juli 2023 beabsichtigte die Bf nach einem Aufenthalt in Frankreich die Rückreise nach Moldau. An der polnisch-ukrainischen Grenze wurde am 30. Juli 2023 ihr Pass kontrolliert und gestempelt. Die Bf setzte ihre Weiterreise nach Moldau ohne Zwischenfälle fort.

Am 6. Oktober 2023 fuhr die Bf mit dem Bus von Moldau zurück nach Frankreich. Sie überquerte dabei die Grenzen und Kontrollen von Rumänien, Ungarn und der Tschechischen Republik ohne Probleme.

II.3. In weiterer Folge verließ die Bf Frankreich am 23. November 2023 erneut ohne Probleme auf dem Luftweg, wobei es auch im Zuge der Passkontrolle am Pariser Flughafen zu keinen Zwischenfällen kam. Als sie in Rumänien aus dem Flugzeug stieg, wurde der Bf von der rumänischen Polizei erstmalig erklärt, dass sie nicht legal aufhältig sei, weshalb sie am 24. November 2023 nach Frankreich zurückgeschickt wurde.

Am 25. November 2023 fuhr die Bf mit einem Reisebus der Firma E__ sodann von Paris in Richtung Moldau. Bei der Durchreise nach Österreich wurde die Bf in C-Strasse, Autobahnabfahrt A8, bei der dort befindlichen D__, von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Tumeltsham-FGP, einer Personenkontrolle unterzogen und in weiterer Folge festgenommen.

Am 27. November 2023 wurde die Bf nach Deutschland überstellt, wo ihr Dokumente ausgehändigt wurden und ihr mitgeteilt wurde, dass sie das Land verlassen müsse. Am 28. November 2024 verließ die Bf Deutschland und kehrte nach Moldau zurück.

II.4. Die Bf verfügte im Zeitraum von 21. November 2023 bis 29. Jänner 2024 über ein von Polen ausgestelltes rechtskräftiges Aufenthalts- bzw Einreiseverbot im Schengenraum [PL/0201P06502604/0000/01 (Polen)].

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus dem Vorbringen in der Beschwerde und dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

III.2. Die Feststellungen zur Einreise ins Bundesgebiet sowie zur zurückgelegten Reiseroute ergeben sich konkret aus der im Akt der belangten Behörde befindlichen Niederschrift der Befragung der Bf. Zudem hat die Bf ihre Einreise nach Österreich am 25. November 2023 auch in ihrer Beschwerdeschrift zugestanden.

III.3. Das Bestehen des von Polen ausgestellten Einreise- bzw Aufenthaltsverbotes für den Schengenraum ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde befindlichen Auszug aus dem Schengener Informationssystem.

IV. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 120 Abs 1c FPG, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 27/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder entgegen einem rechtskräftigem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreist. Als Tatort gilt der Ort der Betretung, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 120 Abs 1c Z 1 FPG begeht einer Verwaltungsübertretung, wer als Fremder entgegen einem rechtskräftigen Einreisverbots oder Aufenthaltsverbots unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreist.

Die Bf war im Tatzeitpunkt moldawische Staatsbürgerin und damit eine Fremde (§ 2 Abs 4 Z 1 FPG) im Sinne des § 120 Abs 1c FPG. Im konkreten Fall steht völlig unstrittig fest, dass die Bf am 25. November 2023 mit einem Reisebus trotz Vorliegen eines aufrechten und gültigen Einreise- bzw Aufenthaltsverbotes in das österreichische Bundesgebiet eingereist ist. Der objektive Tatbestand des § 120 Abs 1c Z 1 FPG ist sohin erfüllt.

V.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung des § 120 Abs 1c Z 1 FPG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Vorbringen der Bf wonach diese nicht gewusst habe, dass ein polnisches Einreiseverbot gegen sie bestehe, ohne dieses Vorbringen weiter zu konkretisieren, reicht nicht aus, um mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG glaubhaft zu machen. Es ist somit auch von der subjektiven Vorwerfbarkeit der Verwaltungsübertretung auszugehen.

V.3. Zur Strafbemessung:

V.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB). Ein Milderungsgrund ist gemäß § 34 Abs 2 StGB auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.
V.3.2. Die Verwaltungsübertretung nach § 120 Abs 1c 1 2 FPG unterliegt einem Strafrahmen von 5.000 Euro bis 15.000 Euro. Die im Straferkenntnis verhängte Geldstrafe von 5.000 Euro stellt somit die Mindeststrafe für Übertretungen dieser Bestimmung dar. Ein Unterschreiten dieser Mindeststrafe bis zur Hälfte ist gemäß § 20 VStG nur im Zuge einer außerordentlichen Milderung der Strafe möglich, wenn die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Es ist daher eine Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe vorzunehmen.

Von der belangten Behörde wurde im Straferkenntnis bereits die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit der Bf berücksichtigt. Es wurde zudem davon ausgegangen, dass die Bf kein relevantes Vermögen besitze, nicht sorgepflichtig sei und kein Einkommen beziehe. Noch nicht berücksichtigt wurde das Nachtatverhalten der Bf, nämlich das Mitwirken an der Aufklärung des Sachverhalts sowie das umgehende und freiwillige Antreten der Rückreise nach Moldau am 28. November 2023, was insgesamt die Reumütigkeit der Bf untermauert und daher strafmildernd zu berücksichtigen ist. Der Umstand, dass die Bf nach seinem Vorbringen nichts von dem Einreise- und Aufenthaltsverbot wusste, reicht zwar mangels Konkretisierung nicht aus um mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG glaubhaft zu, bekräftigt aber, dass die Bf aus bloßer Unbesonnenheit behandelt hat, was ebenso strafmildernd zu berücksichtigen ist. Erschwerungsgründe sind keine zu erblicken.

Insgesamt betrachtet kann unter Gewichtung der einschlägigen Milderungsgründe, wobei insbesondere die Reumütigkeit der Bf diesbezüglich hohes Gewicht zukommt, in diesem Einzelfall von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgegangen werden und damit gemäß § 20 VStG die Mindeststrafe bis zu Hälfte – also konkret bis zu 2.500 Euro – unterschritten werden. Dem erkennenden Gericht erscheint unter Zugrundelegung des neuen Strafrahmens und Berücksichtigung und Gewichtung der angeführten Milderungsgründe eine Strafe in der Höhe von 2.500 Euro als tat- und schuldangemessen.

V.3.3. Eine bloße Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist hingegen lediglich möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck unter anderem in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (VwGH 18. Dezember 2018, Ra 2016/04/0148; 7. Oktober 2021, Ra 2020/05/0232; 13. Februar2023, Ra 2022/02/0117). Der Strafrahmen des § 120 Abs 1c FPG – insbesondere die vorgesehene Mindeststrafe von 5.000 Euro – spricht klar gegen eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts. Eine Ermahnung bzw die Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt daher jedenfalls nicht in Frage.

V.4. Zur Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 250 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) neu zu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall und Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl VwGH 5. März 2015, Ra 2015/02/0027; 19. Jänner 2018, Ra 2018/02/0022; 7. August 2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter